



Regeln und allgemeine Bestimmungen für das Hochseesegeln

Vorbemerkung

Diese Regeln gelten für ALLE Mitglieder der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V.

Jedes Mitglied muss sich darüber im Klaren sein, dass von allen Nutzern, Vereinsmitgliedern und Spendern jährlich große Geldsummen aufgebracht werden, um den Betrieb unserer Hochseeyacht zu ermöglichen.

Nur wenn sich jedes Mitglied größte Mühe gibt, das vom Verein bereitgestellte Material so gut wie möglich zu schonen und zu pflegen, werden wir alle gemeinsam in der Lage sein, den Fortbestand unserer weit über dem Durchschnitt ausgestatteten Hochseeyacht zu sichern, dazu gehört auch deren wiederkehrende Nutzung.

Jeder durch Pflege und Vermeidung von Schäden eingesparte Euro kommt der Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Segeln, anderen Materialien und nicht zuletzt der Ersatzbeschaffung der Yacht und der Jugendförderung im Hochseebereich zu Gute. Die Yacht gehört allen und ist daher zu behandeln, als wäre es die eigene.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

Die Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. (SGS 85) führt das Hochseesegeln mit dem Ziel des Erlernens, des Erweiterns und der Festigung der seglerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder durch.

Die SGS 85 führt insbesondere auch junge Segler an das Hochseesegeln heran und gibt ihnen die Möglichkeit, durch Teilnahme an Hochseetörns diese Art des Segelns zu erlernen.

Folgende Törnarten sind zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

1. Vereinstörns
 - a. Ausbildungstörns
 - b. Skippertrainingstörns
 - c. Vereinsjugendtörns
 - d. sonstige Vereinstörns
2. Projektörns und
3. Gruppenübungstörns.

§ 2 Koordination und Leitung

Die Koordination und die Leitung des Hochseesegeln mit den vereinseigenen Yachten hat das dafür zuständige Vorstandsmitglied der SGS 85 inne.

§ 3 Törnprogramm

Das Törnprogramm mit vereinseigener Yacht wird auf der Homepage der SGS 85 veröffentlicht.

§ 4 Skipper

Jeder erfahrene Hochseesegler (mind. 1000 sm als Co-Skipper auf einer Vereinsyacht oder nachgewiesene 2000 sm als Skipper auf anderen Yachten) kann als Skipper fahren. Voraussetzungen sind die Mitgliedschaft in der SGS 85 sowie mindestens der Sportküstenschifferschein (SKS oder gleichwertig) oder ein höheres Zeugnis sowie das SRC oder LRC. Abhängig vom Fahrtgebiet kann der Vorstand eine höhere Mindestanforderung verlangen. Der stellvertretende Skipper sollte nach Möglichkeit die gleichen Befähigungsnachweise haben. In Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, eine Yacht ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die alleinige Verantwortung für die Törnplanung, Törndurchführung und die Crew hat der Skipper. Er bestimmt den stellvertretenden Skipper und teilt erforderlichenfalls die Wachen ein und verteilt die Aufgaben an Bord. Der Skipper ist auch dafür verantwortlich, dass alle benötigten nautischen Unterlagen an Bord sind. Ein umfassender Sicherheitscheck und eine gehörige Sicherheitseinweisung der Crew ist von ihm durchzuführen und im Logbuch zu vermerken. Genuss von Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Substanzen auf See und vor dem Auslaufen ist verboten.

Die Skipper geben mit Abschluss der Skippervereinbarung die Anzahl der freien Kojen und das angestrebte Seegebiet auf. Beides wird zusammen mit dem Namen des Skippers und dem Buchungsnamen auf der Homepage im internen Mitgliedsbereich veröffentlicht. Änderungen zu Kojenanzahl und Seegebiet können bei dem für das Hochseesegeln verantwortlichen Vorstandsmitglied gemeldet werden, um diese ändern zu lassen.

Die Teilnahme an Regatten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Skippereinweisung

Die Skipper bzw. deren Stellvertreter, die eine Vereinsyacht in der Saison führen, werden möglichst zu Beginn der Saison zu einer kostenlosen Skippereinweisung auf die jeweilige Yacht eingeladen. Dabei werden auch die Technik und Segeltechnik behandelt. Der Segeltrimm wird möglichst auf See praktisch trainiert.

Skippereinweisungen dauern in der Regel einen Tag. Eine Crewliste wird dem zuständigen Vorstandsmitglied übergeben.

§ 6 Skippervereinbarung und Crewliste

Die entsprechend der Törnart vorgesehene Skippervereinbarung schließt der jeweilige Skipper unter den dort genannten Bedingungen mit der SGS 85 ab. Sie wird dem Skipper zusammen mit der notwendigen Crewliste auf der Homepage der SGS 85 bereitgestellt.

Nutzung der Yachten außerhalb der in der Skippervereinbarung festgesetzten Nutzungszeit (z. B. zusätzliche Übernachtungen vor oder nach dem Buchungszeitraum, sofern die Yacht frei ist) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und müssen rechtzeitig vorher, mind. jedoch 14 Tage im Voraus, bei selbigem beantragt werden.

§ 7 Mitsegler

Vereinsmitglieder der SGS 85 können sich einem veröffentlichten Törn anschließen. Die Skipper veröffentlichen die freien Kojen auf der Homepage.

Wer an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet oder ständig auf Medikamente angewiesen ist und dadurch die Sicherheit auf See evtl. gefährdet oder beeinträchtigt sein kann, hat rechtzeitig vor Antritt des Törns seinen Skipper zu informieren. Er wird diese Information möglichst vertraulich behandeln. Die Törnteilnahme kann unter Abwägung der Umstände sowohl vom Skipper als auch vom Vorstand der SGS 85 untersagt werden.

Die Yachten müssen aus Sicherheitsgründen mit einer ausreichenden Zahl von Seglern besetzt sein; zur Zeit sind das mindestens drei Personen.

§ 8 Jugendliche Mitsegler

Insbesondere sind alle Jugendlichen der SGS 85, die der Beitragsordnung der SGS 85, in Nr. 3 oder 4, entsprechen, aufgerufen, an Vereinsjugendtörns teilzunehmen. Solche Teilnahmen können gemäß Vorstandsbeschluss gefördert werden.

§ 9 Nichtmitglieder

Sofern noch Kojen verfügbar sind, können auch Nichtmitglieder an Törns der SGS 85 teilnehmen. Sie entrichten eine Mehrgebühr.

§ 10 Mitseglervereinbarung

Mitsegler schließen bei Vereinstörns eine Mitseglervereinbarung mit der SGS 85 ab. Bei Gruppenübungstörns ist es Sache des Skippers, für eine entsprechende Mitseglervereinbarung zwischen ihm und den Mitseglern zu sorgen.

§ 11 Törngebühr

Die Törngebühren für unsere Hochseeyachten werden vom Vorstand festgelegt und all-jährlich bekannt gegeben.

§ 12 Vereinstörns

Vereinstörns (§§ 14-17) werden im Törnplan auf der SGS-Homepage ausgeschrieben. Solche Törns dienen u.a. der Ausbildung, der Erweiterung der Kenntnisse in Navigation, Seemannschaft und Segelmanövern und des Kennenlernens von Besonderheiten der Seegebiete. Anzahl, Termin und Skipper werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bestimmt. Die Mitsegler werden nach Eingang ihrer Anmeldung berücksichtigt.

Der Skipper unterschreibt eine Skippervereinbarung für Vereinstörns. Er fährt frei. Rechtzeitig vor Törnbeginn übergibt der Skipper dem zuständigen Vorstandsmitglied die Mitseglervereinbarungen mit der Crew und die Crewliste. Die Mitseglervereinbarungen schließt er im Auftrag des Vereins auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit den Mitseglern ab.

§ 13 Ausbildungstörn

Der Ausbildungstörn dient nicht nur der allgemeinen seglerischen Ausbildung sondern auch der Ausbildung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses.

§ 14 Skippertrainingstörn

Der Skippertrainingstörn wird von einem vom Verein bestimmten erfahrenen Skipper durchgeführt. Er baut i.d.R. auf dem Wissensstand des Sportküstenschifferscheins auf. Die wichtigsten Ausbildungsinhalte sind: Sicherheitseinweisung an Bord, Einweisung in die Navigationsgeräte, Törnplanung, verschiedene Arten der Manöver (auch Sicherheitsmanöver) unter Motor und Segel, Segeltrimm, Spinnakersegeln, Fahrt bei Dunkelheit, Führung einer Yacht bei Scherwetter. Es können sich alle interessierten Skipper oder Hochseesegler anmelden.

§ 15 Vereinsjugendtörns

Vereinsjugendtörns werden im Törnplan auf der SGS-Homepage ausgeschrieben. Die Jugendlichen sollen Segeln lernen, gute Seemannschaft üben, am Handling einer Segelyacht teilnehmen, die soziale Gemeinschaft an Bord erleben, Verantwortung übernehmen, gute Seemannschaft üben und z. B. bei Auslandstörns Land und Leute kennenlernen so-wie Freundschaften schließen. Die an diesen Törns teilnehmenden Jugendlichen werden vom Verein gefördert. Die Höhe der Förderung wird vom Vorstand bestimmt. Termin und Skipper werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bestimmt. Der Skipper unterschreibt eine Skippervereinbarung für Vereinstörns. Neben dem Skipper soll ein seglerisch erfahrener Erwachsener als stellvertretender Skipper den Törn mitfahren. Die Jugendlichen werden nach Eingang ihrer Anmeldung berücksichtigt. Der Skipper fährt frei. Der stellvertretende Skipper erhält die gleiche Förderung, wie auch die jugendlichen Teilnehmer. Der Skipper übergibt dem zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig vor Törnbeginn die Mitseglervereinbarungen und die Crewliste. Die Mitseglervereinbarungen schließt er im Auftrag des Vereins mit den Mitseglern ab.

§ 16 Sonstige Vereinstörns

Sonstige Vereinstörns werden durchgeführt, um allen Vereinsmitgliedern und Hochseesegelerinteressenten die Möglichkeit zur Teilnahme am Hochseesegeln zu ermöglichen, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Hochseesegeln zu festigen und zu erweitern.

Hierzu zählen auch Schnuppertörns. Der Skipper wird vom Verein gestellt und fährt frei.

§ 17 Projektörns

Projektörns werden von der Skipperversammlung angeregt und vom Vorstand genehmigt. Sie sind durch die Aneinanderreihung von Törns mit unterschiedlichen Skippern und Crews zur Erreichung auch weiter entfernt liegenden Seegebiete gekennzeichnet.

Im Rahmen von Projektörns sind alle Törnarten möglich. Auf der SGS-Homepage wird der Projektörn beschrieben und freie Kojen von den Skippern veröffentlicht.

§ 18 Gruppenübungstörns

Jeder Skipper kann eigenverantwortlich Gruppenübungstörns durchführen. Diese Törns dienen ebenfalls der Fes-

tigung und Erweiterung der Segelkenntnisse aller Mitsegler. Die Mitsegler werden durch den Skipper bestimmt. Der Skipper schließt mit der SGS 85 eine Skippervereinbarung zur Überlassung der jeweiligen Yacht ab und übergibt dem zuständigen Vorstandsmitglied eine Crewliste.

Teil B Verpflichtung der Skipper

§ 1 Überlassungszweck, zulässige Nutzung

Dem Skipper wird die vereinseigene Segelyacht ausschließlich zur Ausübung des Segelsports im Sinne der Satzung des Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. (SGS 85) kurzfristig überlassen. Andere Interessen insbesondere eigenwirtschaftliche Interessen dürfen nicht verfolgt werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Skippervereinbarung zur kurzfristigen Überlassung einer Hochseeyacht an Vereinsmitglieder. Jede Veröffentlichung des Segeltörns, auch im Internet - ausgenommen die Vereinswebsite - muss der Vorstand der SGS 85 zuvor genehmigen.

§ 2 Übergabe, Fahrzeugzustand, Betriebsmittel

Die Segelyacht wird zum vereinbarten Termin in einem segefertigen Zustand mit den Seekartensätzen des NV-Verlages Nr. 1 - 4 sowie den dazugehörigen Hafenhandbüchern und voll getankt im Regelfall im Heimathafen Burgtiefe bereitgestellt. Weitere Leistungen wie etwa laufende Betriebskosten (beispielhaft für Diesel, Trinkwasser, Hafengebühren) werden von der SGS 85 nicht erbracht.

Die Skipper sind verpflichtet das Tankbuch zu führen sowie bei der Übernahme und bei der Übergabe der Xenia Protokolle anzufertigen. Dazu gehören auch Mängel, die bereits bei Übernahme der Yacht vorhanden waren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vereinsyacht immer in einem ordentlichen und insbesondere seetüchtigen Zustand ist. Die Protokolle beinhalten die Überprüfung auf Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Ablageort der in den Teilelisten aufgeführten Gegenstände und deren Zustand.

Der Skipper vermerkt auch Verbesserungsvorschläge im Übergabeprotokoll.

Die Protokolle sind sowohl vom übergebenden als auch vom übernehmenden Skipper zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem im Vereinsvorstand zuständigen Mitglied binnen einer Woche nach Schiffsübergabe zu übermitteln.

Sollten die Protokolle nicht rechtzeitig eintreffen, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sein oder das Schiff in einem nach Teileliste und Seemannschaft nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen worden sein, kann der Vorstand bis zu 200 Euro (zzgl. der ggf. notwendigen Aufwendungen) vom übergebenden Skipper einfordern.

§ 3 Vertretbarkeit der Leistung

Ist die SGS 85 aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die Segelyacht zu übergeben, so hat sie das Recht, eine gleichwertige Yacht zu übergeben oder vom Vertrag bei Erstattung der bereits gezahlten Raten zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

§ 4 Fahrtgebiet

Das Fahrtgebiet beschränkt sich auf den See-Bereich, der auch versichert ist. Zurzeit sind das folgende Gebiete: Europäische Küstengewässer bis 200 sm von Küstenlinien entfernt, jedoch nicht südlich von La Rochelle und nicht nördlich von Bergen.

Bei Fahrten außerhalb dieses Gebietes erlischt der Versicherungsschutz. Jedoch sind andere Fahrtgebiete nach schriftlicher Absprache und Versicherungszustimmung möglich.

§ 5 Versicherung

Die Segelyacht ist haftpflicht- und kaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung von € 1.000,00. Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsverträgen, die auf Anforderung dem Skipper übersandt werden. Die Versicherungsbedingungen sind als Anlage nachfolgend beigefügt und somit dem Skipper bekannt gemacht. Der Skipper verpflichtet sich, stets so zu handeln, dass Ansprüche aus dem Versicherungsschutz für die SGS 85 erhalten werden und durchsetzbar bleiben.

Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden führen zu Lasten des Skippers zum Wegfall bzw. zur Einschränkung der Versicherungsleistung.

§ 6 Schäden, Anzeigepflicht

Alle Yachten sind haftpflicht- und kaskoversichert. Bei Grundberührungen, Motorausfällen und sonstigen wesentlichen Schäden ist das für Hochseesegeln verantwortliche Vorstandsmitglied der SGS 85, ersatzweise dessen Stellvertreter, sofort zu informieren. Ebenso ist bei Haftpflichtschäden zu verfahren, in diesem Fall ist zusätzlich eine Schadenshergangsbeschreibung abzugeben. Die Skipper sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Schäden möglichst gering zu halten und, wenn möglich, umgehend reparieren zu lassen.

Alle während eines Törns aufgetretenen Schäden werden im Übergabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung vermerkt. Eine Ausfertigung ist dem für Hochseesegeln verantwortlichen Vorstandsmitglied der SGS 85 unmittelbar zuzusenden, die zweite Ausfertigung ist für den Skipper.

Im Kaskoschadensfall wird die Selbstbeteiligung immer dann von der SGS 85 übernommen, wenn spätestens einen Tag vor Übergabe der Yacht die immer anzufertigende und vollständige Crewliste vorgelegt wurde, eingetretene Schäden unverzüglich dem für das Hochseesegeln verantwortlichen Vorstandsmitglied der SGS 85, ersatzweise dessen Stellvertreter, gemeldet wurden und eine Schadenshergangsbeschreibung vorliegt.

Bagatellschäden bis zur Höhe von € 150,00 trägt der Skipper und die Crew (Bordkasse). Verlorengegangene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände der Yacht wie beispielhaft Fender, Bootshaken, Pütz, Winschenkurbeln, Geschirr oder Küchenutensilien sind immer vom Skipper adäquat zu ersetzen. Kosten für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die nicht durch die genannte Kaskoversicherung abgedeckt sind, müssen immer vom Skipper getragen werden. In einem solchen Fall entfällt auch die Selbstbehaltsregelung

§ 7 Rückgabe

Die Rückgabe der Yacht findet in der Regel in Burgtiefe statt. Über besondere Vorkommnisse oder Mängel ist zu berichten. Die Yacht ist vor Rückgabe voll zu tanken. Vom Skipper oder seiner Mannschaft eingebrachte Dinge und Abfall sind vollständig zu entfernen. Die Vereinsyacht ist in einem ordentlichen Zustand (gründlich gereinigt!) zu übergeben. Insbesondere Nasszellen, Geschirr und Küche sind zu säubern. Ist dies nicht der Fall, ist der Verein berechtigt vom Skipper eine Reinigungsgebühr zu erheben. Bei Projektörns übernimmt die jeweils abgebende Crew die gründliche Reinigung der Yacht.

§ 8 Vertragsparteien, Mitsegler

Ein vertragliches Rechtsverhältnis zwischen der SGS 85 und den in der einzureichenden Crewliste aufgeführten Mitseglern kommt nicht zustande, ausgenommen bei Vereinstörns. Dem Skipper wird empfohlen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen ihm und den Mitseglern eine schriftliche Mitsegelvereinbarung abzuschließen (s. Vorlage auf der Homepage)

§ 9 Befähigungsnachweise

Der Skipper bestätigt durch seine Unterschrift, dass er über ausreichende Kenntnisse gemäß den aktuell gültigen Regeln für das Hochseesegeln der SGS 85 in der Führung einer Hochseeyacht und das von ihm vorgesehene Fahrgebiet verfügt sowie Inhaber der nötigen Befähigungsnachweise einschließlich des erforderlichen Funkzeugnisses ist.

§ 10 Sorgfaltspflichten

Der Skipper verpflichtet sich insbesondere, die Regeln guter Seemannschaft einzuhalten, vor Antritt des Törns die Bordmappen zu lesen und auch die notwendigen täglichen Kontrollen (u.a. Ölstandsüberprüfung, Kraftstofffilter) durchzuführen. Die Vollständigkeit der für den jeweiligen Törn erforderlichen nautischen Unterlagen ist zu überprüfen. An den elektronischen Geräten sind die Grundeinstellungen beizubehalten. Die erforderlichen Übernahme-/Rückgabeprotokolle sind durchzuarbeiten und unterzeichnet zurückzugeben.

§ 11 Rücktritt

Tritt der Skipper - egal aus welchem Grund - vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, die volle Überlassungsgebühr zu bezahlen, wenn er nicht rechtzeitig entsprechenden Ersatz stellen kann. Die SGS 85 wird sich ebenfalls um Ersatz bemühen. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Entstehen der Nachfolgecrew (Folgeskipper) durch den Rücktritt Kosten oder kann der Folgetörn (z.B. bei Projektörns) nicht stattfinden, sind die damit verbundenen Aufwendungen vom zurücktretenden Skipper zu übernehmen.

§ 12 Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die SGS 85 kann Überlassungsverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die nicht oder nicht vollständige termingerechte Bezahlung der Überlassungsgebühr (beispielsweise nicht eingelöste Bankeinzüge,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über die Führung von Schiffen,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des laufenden Überlassungsvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote oder vorsätzlicher Beschädigung.

Sofern zwischen der SGS 85 und dem Skipper mehrere Überlassungsverträge bestehen und die SGS 85 zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Überlassungsverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Überlassungsverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Skippers nicht zumutbar ist.

Kündigt die SGS 85 einen Überlassungsvertrag, ist der Skipper verpflichtet, die Yacht samt Papieren und sämtlichem Zubehör unverzüglich an die SGS 85 herauszugeben. Entstehende Rückführungskosten trägt der Skipper.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die SGS 85 ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Skippers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der SGS 85 oder einen durch sie mit der Durchführung des Überlassungsvertrages vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung ist ausgeschlossen. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung, z.B. zum Zwecke der Abrechnung oder Geltendmachung von Versicherungsansprüchen erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Anlagen

Nachstehend werden die Bedingungen der Haftpflicht- und Kaskoversicherung als Bestandteil der Regeln und allgemeinen Bestimmungen für das Hochseesegeln mit Vereinsyachten aufgeführt

Schwarzenbek, den 13.01.2025

Der Vorstand

PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

Deutschland · Großbritannien · Monaco · Dänemark · Österreich · Polen · Spanien · Schweden · USA* · Australien

PANTAENIUS GMBH
AG Hamburg (HRB 63896)
Geschäftsführer: Harald Baum,
Martin Baum, Daniel Baum,
Anna Schroeder.

HAMBURG
Grosser Grasbrook 10, 20457 Hamburg
Tel.: +49 40 37 09 10
Fax: +49 40 37 09 11 09

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bank AG, Hamburg
IBAN: DE63 2007 0000 0511 7700 00
Swift/BIC: DEUTDEHH

PANTAENIUS ONLINE
pantaenius.de
yacht@pantaenius.com

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr. DE299426957; Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des §4 Nr.11 UStG.

*Pantaenius America Ltd. is a licensed insurance agent licensed in all 50 states. It is an independent corporation incorporated under the laws of New York and is a separate and distinct entity from any entity of the Pantaenius Group.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die angebotenen Versicherungen für Sie und Ihre Yacht geben. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einzelne Verträge handelt. Die Informationen haben wir in diesem Informationsblatt für alle oben genannten Sparten zusammengefasst. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch. Jede unten aufgeführte Versicherungsleistung ist nur dann gültig, wenn Sie den entsprechenden Versicherungsvertrag abschließen. Sollten Sie bereits Ihre Wahl auf nur eine oder wenige Versicherungssparten eingeschränkt haben, ergeben sich die für Sie relevanten Informationen natürlich nur aus den Angaben zu diesen Sparten, sowie dem Allgemeinen Teil E der PYB.

A: Yacht-Kasko-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht Kasko Versicherung angeboten. Mit dieser wird Ihr Wassersportfahrzeug, seine Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör und dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige Trailer und Lagerböcke sowie persönliche Effekten, versichert.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör und dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige Trailer und Lagerböcke (wenn in der Police genannt). Persönliche Effekten an Bord des Fahrzeugs sind je Schadenfall bis zu maximal EUR 5.000 mitversichert.
- ✓ Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Was wird ersetzt?

- ✓ Gehen versicherte Sachen verloren, wird der entsprechende Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes ersetzt.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, werden die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme wird mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für Schäden an der Maschinenanlage kann nur für bestimmte benannte Gefahren Versicherungsschutz gewährt werden.
- ✗ Wertsachen, Schmuck, geldwerte Papiere, Dokumente, Bargeld sowie Schäden an Computer-Software, Programmen oder Daten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! politische Gefahren und Kernenergie,
- ! Schäden infolge Diebstahls des Bootes auf einem nicht gesicherten Trailer.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz in dem vereinbarten Fahrtgebiet.

B: Yacht-Haftpflicht-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Haftpflicht-Versicherung angeboten. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch Ihre Yacht schädigen.



Was ist versichert?

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch Ihrer Yacht.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus Gebrauch von Beiboote der Yacht und aus der Ausübung von Sport mit zur Yacht gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme pro Schadenereignis sowie die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergeben sich aus der Police.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden.
- ✗ Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug in Motorbootrennen verwendet wird.
- ✗ Haftpflichtansprüche, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Fahrtgebiet.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen unter der Führung der Yacht durch eine Person ohne den erforderlichen Führerschein.
- ! Die Nutzung des Fahrzeuges auch für kommerzielle Zwecke (Bareboat-Charter oder Skipper-Charter) ohne vorherige Vereinbarung.

C: Yacht-Insassen-Unfall-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Insassen-Unfall-Versicherung angeboten. Diese leistet bei Invalidität oder Tod als Folge eines Unfalles bei der Nutzung Ihrer Yacht bestimmte Geldbeträge.



Was ist versichert?

- ✓ Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des in der Police bezeichneten Fahrzeuges oder bei der Nutzung dessen Beiboote und Wassersportgeräte.
- ✓ Unfälle bei der Nutzung einer vom Versicherungsnehmer geliehenen oder gecharterten Yacht.
- ✓ Seenotrettungs- und Suchkosten.
- ✓ Medizinische Notfallkosten im Ausland.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle durch Motorbootrennen.
- ✗ Unfälle durch Drogenmissbrauch.
- ✗ Unfälle bei vorsätzlicher Begehung einer Straftat.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Unfälle von gegen Entgelt angestellten Crewmitgliedern oder von gegen Entgelt angestellten Skippern.
- ! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

D: Yacht-Rechtsschutz-Versicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es wird eine Yacht-Rechtsschutz-Versicherung angeboten. Mit dieser erbringt der Versicherer die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).



Was ist versichert?

- ✓ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
- ✓ Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- ✓ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.
- ✓ Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen.
- ✓ Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Rechtsschutz in Verfahren vor Verfassungsgerichten und vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.
- ✗ Rechtsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb dieses Geltungsbereiches, ist der Versicherungsschutz eingeschränkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Rechtsschutz in dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.
- ! Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
- ! Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, haben Sie diese Weisungen zu befolgen.
- Sie sind verpflichtet dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice und der damit übersandten Rechnung fällig. Falls Sie eine Lastschriftermächtigung erteilen, achten Sie bitte auf ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr; außer Sie oder die Versicherer kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder die Versicherer können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder die Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Versicherung endet dann schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

TEIL B: YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden.
2. Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
 - b) der Kapitän und die Crew-Mitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet;
 - c) jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen;

§ 2 Zusätzliche Deckung

1. Wassersportgeräte und Tauchen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs und aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs geschieht.

2. Gewässerschäden

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

3. Unbeabsichtigtes Auslösen von Rettungsmitteln

Weiterhin besteht Deckungsschutz für entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln wie EPIRB oder DSC, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden können.

4. Trailer

Sofern gesondert vereinbart, gilt zudem mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch eines auf der Police genannten Bootsanhängers, sofern dieser nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden und zudem vom Zulassungsverfahren ausgenommen und somit nicht versicherungspflichtig gemäß Pflichtversicherungsgesetz ist.

5. Skipperhaftpflichtdeckung

- a) Versicherungsschutz nach § 1 Nr. 1 wird dem Versicherungsnehmer als natürlicher Person und den Crew-Mitgliedern als mitversicherten Personen auch gewährt für gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem nicht gewerblichen Gebrauch eines nicht in der Police genannten Fahrzeugs (inklusive des Beibootes) eingetreten ist, welches durch den Versicherungsnehmer selbst gechartert oder geliehen worden ist und das von ihm selbst als Skipper geführt wird (Skipperhaftpflichtdeckung).
- b) Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem gecharterten oder geliehenen Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht worden sind, gilt diese Skipperhaftpflichtdeckung nur, soweit solche Haftpflichtansprüche wegen grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden und die grobe Fahrlässigkeit durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder eines seitens des Versicherers anerkannten Vergleiches festgestellt worden ist. In diesem Fall beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500.

- c) Mitversichert sind weiterhin berechtigte Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der geführten Yacht wegen des Verlusts von nachgewiesenen Charteinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch einen von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist und die Reparaturdauer mehr als drei Tage beträgt.
- d) Im Übrigen wird aus dieser Skipperhaftpflichtdeckung Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für das gecharterte oder geliehene Fahrzeug bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).

6. Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person berechtigte Schadenersatzansprüche, so stellt sie der Vertrag so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.
- c) Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- d) Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat, Schäden unter EUR 1.000 und soweit ein anderer Versicherer (z.B. Haftpflicht oder Sozialversicherung) oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten vor einem Gericht (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten erwirkt hat.
- f) Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Sie ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat und aussichtslos, wenn der Dritte z.B. in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- g) Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche in Höhe der Entschädigung gegen den Dritten abzutreten sowie den Original-Titel bzw. Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ergibt, herauszugeben.
- h) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Gelegentliches und ungeplantes Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben. Ausschließlich für die Skipperhaftpflichtversicherung gem. § 2 Nr. 5 gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch ein vom Versicherer abgegebenes oder genehmigtes Anerkenntnis.
2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme pro Schadenereignis sowie die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergeben sich aus der Police.

§ 5 Ausschlüsse der Haftpflicht-Versicherung

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug, seine Beiboote oder Wassersportgeräte
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeuges erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt. Dabei bleibt jedoch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber den übrigen versicherten Personen bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Schiffsführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat;
 - b) in Motorbootrennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt;
2. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt. Dies gilt nicht für Ausbildungs- oder Trainingsstunden, die von einem Crew-Mitglied gegeben werden, welches qualifizierter und lizenziertes Tauch-Ausbilder ist;
3. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
4. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander; soweit es um Sachschäden von weniger als EUR 200 geht; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner;
5. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen oder Ansprüche, die durch Vertrag begründet worden sind (z.B. auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind (z.B. Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung);
6. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter («Punitive Damages») gerichtet sind;
7. Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer;
8. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 2 Nr. 2), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer; durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

TEIL E: ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE SPARTEN VON TEIL A BIS D

Die Regelungen dieses Allgemeines Teils E gelten für alle vorherigen Sparten gem. Teil A bis D.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform gekündigt wird.
2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Im Fall einer vorhandenen Yacht-Kasko-Versicherung gem. Teil A und vorhandenen Yacht-Haftpflicht-Versicherung gem. Teil B besteht für den Erwerber, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung. Dabei gilt als Versicherungssumme für die Haftpflicht-Versicherung diejenige dieser Deckung; für die Kasko-Versicherung der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme (Feste Taxe).

§ 3 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach diesen Bedingungen eine Garantie oder zahlt den erforderlichen Betrag.

§ 4 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, Ansprüche oder Unfälle

1. die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter), wobei die Verwendung zur Pflege von Geschäftskontakten (business entertainment) unter Sport- und Vergnügungszwecke fällt. Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig;
2. aller Personen, die den eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
3. die verursacht sind, durch Krieg, Bürgerkrieg (mit Ausnahme des in Teil C, § 6 Nr. 3 genannten Fall) oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen; feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht;
4. durch terroristische und politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; durch Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen; durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;
5. gleich welcher Art, die verursacht sind durch Kernenergie einschließlich der durch Kernreaktionen freigesetzten radioaktiven Strahlung; durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung.

§ 5 Allgemeine Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden - im Haftpflichtbereich jedes Schadenereignis, das einen unter die Haftpflicht-Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte - dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Piraterie und bei Unterschlagung und Betrug (sofern diese nach gesonderten Vereinbarung als mitversichert gelten) unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
4. Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.
5. Wird eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Eine unverschuldete oder einfach fahrlässige Verletzung hat keine Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers.

§ 6 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Mit Ausnahme der Regelung in Teil C § 9, steht die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Andere Versicherungen

Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesen Versicherungen voran (Subsidiarität). Mit Ausnahme der in Teil C, § 4 Nr. 3 bis Nr. 7 genannten Leistungen gilt dies nicht für die Unfall-Versicherung gem. Teil C.

§ 8 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Versicherungsverträge können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius vorgenommen werden.

§ 9 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verbote oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers in EURO.
2. Es gilt deutsches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für diese Verträge die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
3. Gerichtsstand für Klagen aus den Versicherungsverhältnissen ist Hamburg.
4. Die Leistungsansprüche aus jedem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden. Der Freistellungsanspruch nach Teil B darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Ist eine Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Alle Gefahren

Umfasst die Gesamtheit an Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Als Gefahr gilt der drohende Eintritt eines ungewissen und unvorhersehbaren Ereignisses.

Beiboote

Boot, welches ausschließlich im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug genutzt wird. Dieser Zusammenhang besteht z.B. in der Nutzung als Transportmittel von dem Fahrzeug an Land und zurück oder für Bade- und Freizeitaktivitäten. Jede Art der Nutzung als Beiboot beinhaltet, dass diese von dem versicherten Fahrzeug ausgeht und dort auch wieder endet.

Als Beiboot kann nur gelten, was in der Art und Größe zum versicherten Fahrzeug passt und auch auf diesem in seemännischer Weise transportiert werden kann (Davits, verzurrt an Deck etc.).

Bergung

Jede Handlung, die unternommen wird, um einem Schiff, das sich in schiffbaren oder sonstigen Gewässern in Gefahr befindet, Hilfe zu leisten.

Diebstahlvorrichtung, handelsübliche

Schlösser unterschiedlicher Art, die für den Schutz von Sachen vor Diebstahl geeignet und bestimmt sind. Dies kann ein Riegelschloss für die Knebel eines Außenbordmotors oder das Vorhängeschloss für die Backskiste sein.

Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in einen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält. Darüber hinaus fällt hierunter der Diebstahl einer Sache, die durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Fahrtgebiet

Der geographische Geltungsbereich der Kasko- und Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz in der Insassenunfallversicherung und der Skipperhaftpflicht-Versicherung besteht weltweit; in der Rechtsschutz-Versicherung gilt dies nur eingeschränkt (volle Deckung für Europa).

Fahrzeug

Das in der Police genannte Fahrzeug.

Fahrzeug, geliehenes oder gechartertes

Der Deckungsschutz der Haftpflicht-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung gilt – zum Teil eingeschränkt – auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das in der Police genannte Fahrzeug chartert oder leiht.

Feste Taxe

Der Versicherungswert wird vertraglich fest auf Basis einer Neuwertversicherung vereinbart und bei einem Totalverlust des Fahrzeuges ersetzt.

Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung ist ein Deckungsbestandteil der Haftpflichtversicherung. Sie tritt ein, wenn eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird, aber die Schadenersatzforderung gegen diesen Dritten nicht geltend gemacht werden kann.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Führerschein

Die nach den nationalen Bestimmungen erforderliche behördliche Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs.

Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt, einfachste Überlegungen nicht anstellt und/oder unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

Höhere Gewalt

Von außen einwirkendes, betriebsfremdes und unvorhersehbares Ereignis, welches auch durch äußerste zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.

Invalidität

Unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Inventar

Feste Einbauten, Möbel wie Schränke, Tische und Betten sowie Teppiche.

Kommerzielle Nutzung; Sport- und Vergnügungszwecke

Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft verwendet wird. Eine Verwendung für Business Entertainment, wie z.B. ein Tagesausflug mit Geschäftspartnern, ist hiervon ausgenommen. Eine Nutzung für Sport- und Vergnügungszwecke hingegen erfolgt ausschließlich zur Erholung in der Freizeit.

Maschinenanlage

Hauptantriebsanlage einschließlich Getriebe, Welle und Propeller, Hilfsmaschinen und Hilfsaggregate, Wasseraufbereitungsanlagen, Kühlanlagen, Stromerzeugungs- und Stromumsetzungsanlagen, Batterien/Akkumulatoren, Pumpen, Davits und Kräne sowie elektrisch und/oder hydraulisch betriebene Winschen und Stellmotoren. Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen inkl. der Armaturen sowie Vorrats- und Betriebstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

Mietsachschäden

Schäden an durch den Versicherungsnehmer gemieteten Sachen.

Obliegenheiten

Verhaltenspflichten der versicherten Person unter den Bedingungen oder dem Gesetz. Hierunter fällt z.B., einen Schaden unverzüglich zu melden.

Pauschalsystem

Hiernach werden in der Insassenunfallversicherung die Leistungen im Versicherungsfall pro Person berechnet. Dabei wird die pauschale Versicherungssumme durch die Anzahl der an Bord befindlichen Personen geteilt. Die Leistungen pro versicherte Person sind hierbei durch einen maximalen Entschädigungsbetrag begrenzt.

Persönliche Effekten

Private Gegenstände des täglichen Bedarfs, die einer Person zugeordnet werden können, üblicherweise von ihr mitgeführt werden und nicht zur Ausrüstung, Zubehör oder Inventar in des Schiffes gehören, wie z.B. Mobiltelefon, Sonnenbrille, Straßenkleidung, Laptop (soweit nicht ausschließlich für Navigationsgründe). Persönliche Effekten verbleiben beim Verlassen des Schiffes nicht auf Dauer an Bord.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Rechtsschutzfall

Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn ein begangener oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt. Rein vorbeugende Beratungen fallen nicht hierunter.

Regatta; Motorbootrennen

Regatten sind auf einer festgelegten Strecke oder zu festgelegten Punkten ausgetragene Wettfahrten im Segelsport. Motorbootrennen sind Wettkampfveranstaltungen im motorisierten Bootssport.

Skipperhaftpflicht-Versicherung

Die Skipperhaftpflicht-Versicherung ist ein Deckungsbestandteil der Haftpflichtversicherung. Hierbei besteht Haftpflichtversicherungsschutz im Zusammenhang mit einem von dem Versicherungsnehmer gecharterten oder geliehenen Fahrzeug. Schäden an dem Fahrzeug selbst sind nur bei grob fahrlässiger Verursachung und unter Geltung einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500 versichert. Andere Versicherungen gehen der Skipperhaftpflicht-Versicherung voran.

Stillliegendes Fahrzeug

Das versicherte Fahrzeug liegt still, wenn es vor Anker liegt oder an Land festgemacht ist.

Subsidiarität

Leistungen unter diesen Versicherungen können nur gefordert werden, soweit sie dem Versicherungsnehmer nicht schon aus einer anderen Versicherung zustehen. In der Insassenunfall-Versicherung trifft dies nur für die folgenden Leistungsarten zu: Seenotrettungs-, Bergungs- und Suchkosten, Krankentransportkosten, medizinische Notfallkosten, Fahrzeug-Rücküberführungskosten, kosmetische Operationen.

Technische Ausrüstung

Für den sicheren Schiffsbetrieb notwendige und übliche Gerätschaften.

Teilschaden

Ein behebbarer Schaden an versicherten Sachen. Die notwendigen Wiederherstellungskosten liegen hierbei unterhalb des Betrags der Festen Taxe.

Totalverlust

Die versicherten Sachen werden irreparabel beschädigt, vollständig zerstört, d.h. physisch vernichtet oder gehen verloren. So liegt ein Totalverlust beispielsweise vor, wenn das versicherte Fahrzeug in einem Feuer verbrennt, oder durch Diebstahl endgültig abhanden kommt.

Trailer und Lagerböcke

Trailer sind Anhänger, die für den Transport des versicherten Fahrzeuges geeignet und bestimmt sind. Lagerböcke sind Stützvorrichtungen, die für das Abstellen des versicherten Fahrzeuges an Land geeignet und bestimmt sein müssen.

Transporte

Als Transport der versicherten Sachen gilt jede Bewegung über Land oder als See- oder Luftfracht. Der Transport des Fahrzeuges beginnt mit dem Anlegen des Hebeegerätes (wie Krangurte oder Slipwagen). Kranen bzw. Slippen und Bewegungen des Fahrzeuges, bei denen das Fahrzeug nicht das Hafen- bzw. Werftgelände verlässt, gelten nicht als Transport.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Übliche Aufenthalte

Der Aufenthalt der versicherten Sachen außerhalb des Wassers ist Gegenstand der Kaskoversicherung, wenn er für diese typisch ist. Dies gilt z.B. für die Winterlagerhalle oder Werft.

Unfall

Plötzlich und von außen einwirkendes Ereignis.

Versicherte Person

Außerhalb der Versicherung von Sachen sind dies all jene Personen, die ihrerseits unter den Schutzbereich der Versicherungsbedingungen fallen, obwohl sie nicht Versicherungsnehmer sind. In der Haftpflicht- und Insassenunfall-Versicherung z.B. sind dies neben dem Schiffsführer unter anderem Gäste und Crew.

Wassersportgeräte

Notwendiges Hilfsmittel zur Ausübung von Sport in und auf dem Wasser. Hierzu zählen z.B.: Wasserskier, Surfboards, Wakeboards, SUP Boards, Kajaks oder Jet-Ski.

Wrackbeseitigung, Entsorgung

Technische Maßnahmen zur Verbringung der Überreste des havarierten Fahrzeuges, zwecks anschließender Verwertung.

Zubehör

Bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile des Fahrzeuges zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Fahrzeuges nicht nur vorübergehend dienen und mit ihm daher in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Zubehör wurde daher nur für das Fahrzeug angeschafft und befindet sich in der Regel dauerhaft auf dem Fahrzeug. Bordfahrräder gelten daher als Zubehör.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

1. Informationen zu den Versicherern

Die Identität und genaue Beteiligung der an Ihren Verträgen beteiligten Versicherern, deren ladungsfähige Anschrift, Handelsregisternummer und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Empfehlung sowie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die Pantaenius GmbH tätig ist.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag, der Versicherungspolice, den beigefügten Bedingungen sowie diesen allgemeinen Informationen.

3. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie (einschl. einer Gebühr von EUR 2,50 und der derzeit geltenden Versicherungsteuer) finden Sie in der Übersicht im Anschreiben sowie in Ihrem Antrag.

4. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt nach Prüfung Ihres Antrages mit Zusendung der Versicherungspolice zustande. An Ihren Antrag sind Sie 30 Tage gebunden. Der Vertragsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Prämien sind zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilen, überweisen Sie die Prämien bitte unverzüglich nach diesem Zeitpunkt.

5. Widerrufsbelehrung

Abschnitt I

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Pantaenius GmbH,
Postfach 11 07 29,
20407 Hamburg,
Tel +49 40 37 09 10,
Fax +49 40 37 09 11 09,
Email: info@pantaenius.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/365 pro Tag der Prämie, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- b. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
- c. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- d. jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Lit.b und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- e. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- f. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- g. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- h. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

- i. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- j. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- k. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- l. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- m. Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- n. Angaben zur Beendigung des Vertrages, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- o. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- p. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- q. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- r. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- s. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

-Ende der Widerrufsbelehrung-

6. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

7. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Dazu haben Sie eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall.

8. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für unsere dem Vertragsabschluss vorangehende Kontaktaufnahme mit Ihnen.

9. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wegen Entscheidungen der Versicherer der vorliegend angebotenen Versicherungssparten können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen, soweit der Versicherer Ihres Vertrages dort Mitglied ist. Ob eine solche Mitgliedschaft besteht, können Sie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die Pantaenius GmbH tätig ist, entnehmen.

Im Fall der Mitgliedschaft richten Sie Ihre Beschwerde bitte an: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

Sollte ein Mitversicherungskonsortium Vertragspartner sein, bitten wir Sie, Ihre Beschwerde gegen den führenden Versicherer zu richten. Steht ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren nicht zur Verfügung, können Sie Ihre Beschwerde auch wie unter Ziffer 11 beschrieben an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

11. Beschwerden bei der nationalen Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers inklusive der Adresse entnehmen Sie bitte dem Infoblatt der Versicherer, für die die Pantaenius GmbH tätig ist.